Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 48

Artikel: Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihre Zahl mit 8 und 19 gleich. Beachtenswert ift, daß Altstetten seinen Vorrat an leeren Wohnungen nur von 88 auf 76 zu vermindern vermochte. Sein Leer-wohnungsprozentsat ist deshalb mit 5,4 wie im Vorjahr wiederum weitaus der höchste; es solgen Kilchberg mit 3,5, Albisrieden mit 3,4, Orlikon, Schwamendingen, Seebach, Zollikon mit 2 bis 3, und Hönga mit 1,1. Abgesehen von Höngg stehen demnach in allen Nachbargemeinden verhältnismäßig erheblich mehr Wohnungen leer als in den einzelnen Kreisen der Stadt. Auch hinsschlich der Zimmerzahl ist der Anteil der leeren Wohnungen am Gesamtbestand in der Umgebung natürlich ein bedeutend höherer wie in der Stadt, am höchsten bei den Vier- und Dreizimmerwohnungen mit 3,7 bei ziehungsweise 3,4 Prozent.

In üblicher Weise ift als Ergänzung zur Zählung der leerstehenden Wohnungen auch die Zahl der im Bau begriffenen Gebaude und Wohnungen ermittelt worden. Nachdem bereits das Jahr 1913 gegenüber den beiden Borjahren, wie bekannt, eine außerordentlich ftarte Verminderung der Wohnungsproduktion gebracht hat, foll im Jahre 1914 die Wohnbautätigkeit noch weiter eingeschränkt werden; denn nur 565 (gegen 831 im Jahr 1913 wirklich erstellte) Wohnungen werden nach der diesmaligen Neubautenzählung in der Stadt im Laufe des Jahres 1913 bezugsfertig werden. Einen stadtkreisweisen Bergleich ber Zahl ber in den Jahren 1912 und 1913 (genau vom Dezember 1911 bis November 1912, beziehungsweise vom Dezember 1912 bis November 1913) wirklich erstellten Wohnungen mit der für das Jahr 1914 zu erwartenden Wohnungszahl zeigt die folgende übersicht:

im	R reis	Erftellte 1912	Wohnungen 1913	1914 beziebare Wohnungen
	1	18	10	5
	2	192	78	47
	3	344	100	86
	4	145	50	36
	5	114	68	83
	6	657	235	167
	7	293	237	104
	8	26 8	53	37
in	der Stadt	2031	831	565

Wir sehen, daß die Wohnungserstellung in allen Stadtkreisen, mit Ausnahme des 5., gegenüber dem Jahre 1913 weiter im Rückgange begriffen ist und nur noch etwas mehr als ein Vtertel derjenigen des Jahres 1912 betragen wird. Im 5. Kreise ist die Zunahme nicht der privaten Bautätigkeit zu danken, sondern einer Genossenschaft der Eisenbahner, die dort im laufenden Jahre etwa 70 Wohnungen errichtet.

Betrachten wir die Geftaltung der Bautätigkeit des Jahres 1914 nach der Größe der voraussichtlich beziehbar werdenden Wohnungen im Vergleich zu den im Jahre 1913 (Dezember 1912 bis November 1913) tatsächlich erstellten Wohnungen, so ergibt sich aus nachftehender übersicht,

Zimmerzahl ber		1914 beziehbare Wohnungen		1913 erftellte Wohnungen	
Wohnungen	absolut	°/o	absolut	°/o	
1	1	0,1	12	1,6	
2	55	9,8	75	9,0	
3	217	38,4	382	46,0	
4	148	26,2	212	25,5	
5	62	11,0	5 3	6,3	
über 5	82	14,5	97	11,6	
zusammen	565	100,0	831	100,0	

daß eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses der einzelnen Größenklassen zu einander einzig bei den Dreizimmerwohnungen zu konstatieren ist, deren Anteil nur 38 Prozent betragen wird statt 46 Prozent im Vorjahr, wosür von der Vierzimmerwohnung an, der Anteil gegen früher wieder etwas zunimmt.

Daß die Bautätigkeit in den Nachbargemeinden im Jahre 1914 eine ganz geringe sein wird, ist angesichts des dortigen Leerwohnungsvorrates begreislich. Es werden in den acht Gemetnden im Lauf dieses Jahres voraussichtlich nur 62 neue Wohnungen auf den Markt kommen gegen 213 (wirklich erstellte) im Jahre 1913. Bon dieser verminderten Bautätigkeit werden alle Gemeinden betroffen.

Wenn wir aus ber diesmaligen Erhebung über ben Wohnungsmarkt die Bilanz ziehen, um daraus auf die. mutmaßliche Lage des Wohnungsmarktes zur Beit der nächsten Zählung zu schließen, so ergibt sich, daß im Laufe des Jahres 1914 in der Stadt 565 und in acht Nachbargemeinden 62, zusammen also 627 Neuwohnungen zu erwarten sind. Dazu kommt der Vorrat von 780 leerstehenden Wohnungen, so daß für den Bedarf des Jahres 1914 rund 1410 Wohnungen zur Verfügung ftehen gegenüber 2000 im Borjahr. Run find im Jahre 1912 in Zürich und Umgebung 1870 und im Jahre 1913 1450 neue Wohnungen in Gebrauch genommen worden. Auch wenn man annimmt, daß die Bevölferungszunahme ber Stadt mahrend bes Jahres 1914 noch weiter ftoctt wie im Vorjahre, so murbe das für 1914 zu erwartende Wohnungsangebot kaum ausreichen. um den Bedarf an Wohnungen für die Chefchließenden zu decken und es wäre gegen Ende dieses Jahres der Wohnungsvorrat vollftändig aufgebraucht. Nimmt man aber an, daß die Einwohnerzahl der Stadt nach Aberwindung des Tiefftandes der wirtschaftlichen Konjunktur im Laufe dieses Jahres wieder zu fteigen beginnt, so ift das für 1914 in Aussicht ftehende Wohnungsangebot erft recht ungenügend. Es muß also schon vorausgesett werden, daß im laufenden Jahre weit mehr Neubauten vollendet oder zum mindeftens in Angriff genommen werden, als dies zurzeit den Anschein hat, wenn die Lage des Wohnungsmarktes für die Wohnungsuchenden Ende 1914 eine auch nur halbwegs befriedigende sein foll.

Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz.

Gesetze über das Cehrlingswesen bestehen zurzeit in folgenden 14 Kantonen: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich, Baselstadt, Schwyz und Tessin.

Gesetzesentwürfe liegen unseres Wissens vor in den Kantonen: Uri, Baselland, Solothurn, Thurgau, Graubünden, Aargau und Schafshausen.

In den Kantonen St. Gallen und Appenzell sind bezügliche Vorlagen vom Bolke verworsen worden. Der Kanton Obwalden gedenkt das Obligatorium der Prkfigungen einzusühren. Im Kanton Baadt ist das Obligatorium etngeführt durch das revidierte Gesetz, welches am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist. Ebenso wird das Obligatorium auch im Kanton Baselstadt zur Durchsührung gelangen. Der Kanton Schaffhausen will nun nachfolgen.

Der kantonale Gewerbeverein Schaffhausen hat sich im Frühjahr 1911 auf einer Tagung zu Hallau grundsätlich für den Erlaß eines kantonalen Lehrlingsgesetzes ausgesprochen, dessen Entwurf den Gektionen zur

Prüfung und Begutachtung unterbreitet werden sollte. Die kantonale Gewerbekommission hat nun einen Entwurf ausgearbeitet, der von der Absicht ausgeht "das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen zu ordnen und eine tüchtige Berufsbildung zu ermöglichen". In 18 Artikeln stellt der Gesetzesvorschlag die Bestimmungen auf, die notwendig sind, um diese doppelte Zweckbestimmung zu erreichen. Der Artikel 1 sucht den Begriff "Lehrling" zu befinieren mit folgenden Worten: Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einem Berwaltungsbureau, in einem Handels- oder einem andern nach kaufmännischer Urt geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will. In ftreitigen Fällen entscheidet die kantonale Gewerbedireftion.

Nach Artikel 2 darf der Eintritt in eine gewerbliche oder industrielle Lehre erft nach erfülltem 14., derjenige in eine kaufmännische Lehre oder auf ein Verwaltungsbureau erst nach erfülltem 15. Altersjahre erfolgen. Vom Obligatorium des Lehrvertrages handelt Artikel 3 des Gesetzes, der den folgenden Wortlaut besitzt: Jedes Lehrverhaltnis ift durch einen schriftlichen Vertrag, für welchen die von den Behörden nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände aufgesetzten Normallehrverträge benutt werden muffen, zu regeln. Der Vertrag ift vierfach auszufertigen und vom Lehrherrn einerseits, vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und vom Lehrling anderseits zu unterzeichnen. Jedem Unterzeichner ist ein Exemplar des Vertrags zu übergeben. Das vierte Exemplar ift vom Lehrherrn innert 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit der kantonalen Gewerbedirektion einzuliefern. Jedem Lehrling, deffen tägliche Arbeitszeit 10 Stunden

nicht übersteigen darf, muß alljährlich ein mindestens achttägiger Urlaub bewilligt werden. Die regelmäßige Sonntagsarbeit darf 6 Stunden nicht übersteigen.

Bon den Pflichten des Lehrherrn spricht der Artikel 5: Der Lehrherr hat den Lehrling in zweckenisprechender Reihenfolge in ben Renntniffen und Fertigkeiten bes zu erlernenden Berufes zu unterrichten. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur angehalten werden, soweit der Lehrvertrag das ausdrücklich gestattet. Das Pflichtenheft der Herren Lehrbuben um= schreibt mit klaren Worten der Artikel 6: Der Lehrling ift dem Lehrherrn gegenüber zu Fleiß, Gehorfam, Treue und Berschwiegenheit in den geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten gewiffenhaft zu erfüllen. Er ist dem Lehrherrn für allen mit Absicht oder durch grobe Fahrläffigkeit verursachten Schaden haftbar. Der mit dem Lehrherrn in häuslicher Gemeinschaft lebende Lehrling ift der Hausgewalt des Lehrherrn unterstellt.

Die wichtigen Bestimmungen über die berustiche Ausbildung der Lehrlinge bringen die Artikel 9 und 10. Der Lehrling ist verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit eine zur Ausbildung in seinem Fach dienende Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, sosern solche nicht mehr als 3 km von seinem Wohnort entfernt gehalten werden oder trotz größerer Entsernung leicht zu erreichen sind.

Der Artikel 10 bestimmt ausdrücklich, daß der Lehreherr den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der Fachsturse anzuhalten habe. Er hat ihm die hiefür notwendige Zeit einzuräumen und zwar bis zu 6 Stunden wöchentlich während der normalen Geschäftszeit. Wo zusammenhängende Tageskurse organisiert sind, ist dem Lehrling der Besuch derselben zu ermöglichen, solange hiezu nicht

Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die nur ausländische Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitswelle (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen

runde Messerwellen

3885



in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!

mehr als obige 6 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Sowohl diese Unterrichtsstunden als auch die nötige Beit für Religionsunterricht sind in der zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich inbegriffen.

Artikel II schafft das Obligatorium der Cehrlingsprüfung: "Jeder Lehrling ist verpflichtet am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen".

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen wird von der kantonalen Gewerbedirektion in Berbindung mit der Gewerbekommission und dem kaufmännischen Direktorium ausgeübt. Berletzungen des Gesetzes kann die Gewerbedirektion mit Bußen bis zu Fr. 100 bestrafen.

Die fünstige Bundesgesetzgebung wird eine einheitliche Regelung über Verufslehre und Verufsbildung und damit auch den Lehrlingsprüfungen vermehrte Förderung und beffere Verfahren bringen. Selbstverständlich wird ein solches Bundesgesetz nur allgemeine Grundsätze aufstellen können, die unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonaler Gesetzesbestimmungen und Einrichtungen doch eine größere Einheit der Organisation erzielen sollen, indem sie als Minimalforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten haben. In bezug auf die Lehrlingsprüfungen insbesondere wird den Kantonen der Erlaß weitergehender Bestimmungen vorbehalten bleiben, wie auch anderseits die eigenartigen Bedürfniffe einzelner Erwerbsarten durch befondere Lehrlings= oder Berufs= ordnungen berücksichtigt werden dürsten. Die obligatorische Teilnahme an einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit und die Tragung aller Kosten durch die Gemein= schaften werden wohl als zeitgemäße Forderungen keiner Opposition begegnen.

Wir wollen nun in nächster Nummer berichten, wie der Entwurf: "Gesetz über das Cehrlingswesen für den Kanton Schaffhausen" in der Sonntag den 1. Februar 1914 in Schaffhausen stattgefundenen kantonalen Gewerbevereins-Bersammlung aufgenommen und diskuttert worden ist. (Schluß folgt.)

Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen.

Unter dem Titel "Berordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat" hat die genannte Behörde folgende Verfügungen erlassen:

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile___

jeder Art in Eisen u. Stahl ³
Xaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandelsen

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche der Staat ausführen läßt, sowie Lieferungen für den Staat sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Borbe jalten find diejenigen Arbeiten, beren Ausfüh-

rung in Regte der Staat felbft übernimmt.

§ 2. Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber ist zulässig:

a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;

b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu einem ans nehmbaren Ergebnis geführt hat;

c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

a) wenn der Voranschlag den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigt;

b) wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt bezw.

die Ausführung dringend ist; c) wenn die Aussührung besondere Befähigung er-

fordert oder durch Patentschutz beschränkt ist; d) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt.

§ 4. Bon der Bewerbung können Unternehmer aus-

geschlossen werden, welche
a) früher übernommene Arbeiten oder Lieferungen nicht vertragsgemäß ausgeführt haben;

b) furz vorher wiederholt Arbeiten oder Lieferungen erhalten haben;

c) die in dieser Verordnung (§§ 18 und 19) ents haltenen Borschriften betreffend Arbeitersürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht besolgt haben;

d) bezüglich technischer Betriebseinrichtung und Lettung oder Rohmaterialvorräten offensichtlich nicht Gewähr für eine rationelle Erledigung des Auftrages bleten.

§ 5. Die Vergebung hat in der Regel auf Nachlaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzusinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

II. Ausschreibungen.

§ 6. Die öffentliche Ausschreibung hat im Amtsblatt, sowie nötigenfalls in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen.

§ 7. Die Ausschreibung soll, gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen aus den betreffenden Gewerbekreisen, auf Grund seitgestellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessen von wesentlicher Bebeutung sind. Die Ausschreibung soll ferner Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben, Eingabeund Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Skizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne, Mufter und Mo-

delle angemeffen zu ergänzen.

Die Hauptleiftungen und erheblichen Nebenleiftungen sollen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

§ 8. Für die Ausführung sind ausreichend bemeffene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen nach Möglichkeit so zerlegt werden, daß auch kleineren Hand werkern und Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.